

AZ: 2183/12

## Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Schadenersatzpflicht der Beschwerdegegnerin nach einer Versorgungsunterbrechung im Stromnetz der Beschwerdegegnerin.

Am 5. Februar 2012 trat im Wohnort des Beschwerdeführers eine mehrfache (unbestrittene) Versorgungsunterbrechung auf. Unbestritten ist ferner, dass die Versorgungsunterbrechung auf einem Defekt an einem 20kV-Kabel vor einer Umspannstation der Beschwerdegegnerin (Netzbetreiber) beruhte. Zur Behebung der Versorgungsunterbrechung hat die Beschwerdegegnerin Versuchsschaltungen (mindestens fünf) durchgeführt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass er noch am gleichen Tag erfolglos versucht habe, sein Fernsehgerät einzuschalten. Am nächsten Tag habe er einen Techniker gerufen, der das Gerät in seiner Werkstatt überprüft habe. Aussagegemäß sei das Netzgerät durch Überspannung beschädigt worden. Die Kosten für die notwendige Reparatur beziffert der Beschwerdeführer mit 208 EUR.

Am nächsten Tag habe ihn zudem der Mieter seiner Wohnung angerufen, der über das Wochenende verreist gewesen sei, und mitgeteilt, dass in der Mieterwohnung eine Sicherung ausgelöst habe, dass ein Kühlgerät abgetaut und Wasser ausgelaufen sei. Dies hat der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 7. Februar 2012 mitgeteilt.

In Beantwortung des Schreibens hat die Beschwerdegegnerin eine Haftung mit der Begründung abgelehnt, dass diese nach § 18 der Verordnung für Netzanschluss (NAV) ausgeschlossen sei.

In ergänzender Beantwortung gegenüber der Schlichtungsstelle führt die Beschwerdegegnerin wie folgt aus:

*„Aus Sicht der [Beschwerdegegnerin] ist keine Pflichtverletzung bei der Entstehung oder Behebung des Schadens an dem 20kV-Kabel ersichtlich. Die Entstehung des Schadens war unvorhersehbar. Sollte es im Zusammenhang mit der Störungsbehebung (Wiederzuschaltung) zu einer Überspannung beim Beschwerdeführer gekommen sein, so wäre dies physikalisch bedingt und ebenfalls unvermeidbar.*

*Hinsichtlich einer konkreten Pflichtverletzung wäre der Beschwerdeführer darlegungs- und beweispflichtig gewesen. Dieser Darlegungs- und Beweispflicht ist er [der Beschwerdeführer] nicht nachgekommen, da er lediglich vorgetragen hat, es sei beim Zuschalten zu einer überhöhten Netzspannung gekommen und diese sei beherrschbar. Dies reicht aber nicht aus, der [Beschwerdegegnerin] eine Pflichtverletzung nachzuweisen. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer dazu ein konkretes Verhalten der [Beschwerdegegnerin] darlegen müssen, dass als Pflichtverletzung zu werten gewesen sei.“*

Nach hiesiger Ansicht ist nicht auszuschließen, dass dem Beschwerdeführer dem Grunde nach ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Dieser könnte sich zum einen aus dem Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) (vgl. LG Halle, Urteil vom 16. März 2012, Az.: 2 S 263/11) oder zum anderen aus § 823 BGB herleiten, wenn die Beschwerdegegnerin widerrechtlich und haftungsbegründend kausal Eigentumspositionen des Beschwerdeführers verletzt hat (vgl. AG Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2011 Az.: 34 C 124/10 mit Verweis auf AG Plettenberg, Urteil vom 16. Oktober 2009, Az.: 1 C 455/08). Dies kann allerdings unmittelbar nur für den Schaden am Fernsehgerät des Beschwerdeführers gelten. Soweit Gegenstände aus der vom Beschwerdeführer vermieteten Wohnung betroffen sind, hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, dass es sich um Gegenstände handelt, die in seinem Eigentum stehen. Zudem hat er keine Schadenshöhe in Bezug auf die vermietete Wohnung beziffert. Hier ist davon auszugehen, dass sich der Mieter selbst an die Beschwerdegegnerin hätte wenden müssen. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen daher ausschließlich den vom Beschwerdeführer benannten und bezifferten Schaden an seinem Fernsehgerät.

Grundsätzlich trägt der vermeintlich Geschädigte - hier also der Beschwerdeführer - sowohl für die Art als auch für den Umfang des ihm nach seinem Vorbringen entstandenen Schadens die Beweislast, da nach ständiger herrschender Rechtsprechung der Nachweis des Haftungsgrundes, d. h. des Zusammenhangs zwischen dem schädigenden Verhalten und der Rechtsgutverletzung (so genannte haftungsbegründende Kausalität) den strengen Anforderungen des § 286 Zivilprozessordnung (ZPO) unterliegt. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdegegnerin näher darzulegen, wie und auf welche Art und Weise es zu etwaigen Schäden beim Beschwerdeführer gekommen sein könnte. Vielmehr muss der Beschwerdeführer dies darlegen und beweisen. Für die Überzeugung eines Gericht – oder in diesem Fall der Schlichtungsstelle - ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifel schweigend gebietet, erforderlich (vgl. AG Brandenburg a. a. O. mit weiteren Nachweisen).

Zu den von dem Beschwerdeführer somit zu erbringenden Beweisen gehören dementsprechend sowohl der Nachweis der Verursachung als auch die Höhe des konkreten Schadens, wobei nur zum Nachweis der Höhe die Grundsätze des § 287 ZPO teilweise herangezogen werden können, d. h. wenn der Nachweis der Verursachung im Rahmen von § 286 ZPO gelungen ist. Die Beweislast für den Schadenseintritt, mithin auch den Kausalzusammenhang zwischen der unstreitigen Stromunterbrechung und den wiederholten Versuchsschaltungen, und einem beim Beschwerdeführer verursachten tatsächlichen Schaden, obliegt damit stets dem vermeintlich Geschädigten (vgl. AG Brandenburg a. a. O. mit weiteren Nachweisen).

Der Beschwerdeführer hat somit zu beweisen, dass durch die Versorgungsunterbrechung und die mehrfachen Versuchsschaltungen am 5. Februar 2012 ihm der hier geltend gemachte Schaden am Fernsehgerät auch tatsächlich entstanden ist und zudem auch den Kausalzusammenhang zwischen diesen Ereignissen und dem Schaden an seinem Fernsehgerät besteht. Dieser Beweis ist zwar oftmals schwierig, der Beschwerdeführer muss aber immer doch so viel vorbringen, dass nach allgemeiner Erfahrung von der Ursächlichkeit der Versor-

gungsunterbrechung bzw. der Versuchsschaltungen für diesen konkreten Schaden auszugehen ist, also eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Kausalität besteht. Auf die Feststellung eines typischen Geschehensablaufs kann hierbei nicht verzichtet werden; bloße Vermutungen des Beschwerdeführers genügen dementsprechend nicht (vgl. AG Brandenburg a. a. O.).

Dieser Beweis ist dem Beschwerdeführer nach dem der Schlichtungsstelle bekannten Vorbringen der Beteiligten gelungen. Der zeitliche Zusammenhang zwischen den Versuchsschaltungen und dem Defekt des Fernsehgerätes ist offensichtlich und wird von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten. Auch hat die Beschwerdegegnerin zugegeben, dass mehrfache Versuchsschaltungen zur Behebung der Unterbrechung notwendig waren und ein Auftreten einer teilweisen Überspannung in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht ausgeschlossen ist. Auf der Reparaturrechnung des Beschwerdeführers ist als Verursachung am defekten Netzgerät ein Überspannungsschaden vermerkt. Eine noch strengere Beweisführung kann dem Endverbraucher aus Sicht der Schlichtungsstelle nicht zugemutet werden, da ihm der konkrete Ablauf der Versorgungsunterbrechung und der Beseitigung dieser Unterbrechung in aller Regel – so auch hier – gar nicht bekannt sein kann. Es hätte in diesem Fall der Beschwerdegegnerin obliegen, zumindest nachvollziehbar darzulegen, wieso dieser nach außen offensichtliche Kausalzusammenhang nicht besteht. Dies hat sie trotz Nachfrage der Schlichtungsstelle nicht getan.

Aus der mindestens fünffachen Versuchsschaltung ohne gesonderte Benachrichtigung der Verbraucher ist aus Sicht der Schlichtungsstelle auch eine Pflichtverletzung abzuleiten. Die Beschwerdegegnerin hat nicht dargelegt, wieso nicht ein einmaliges Wiederhochfahren ausreichend gewesen ist bzw. ob zumindest nach der ersten erfolglosen Versuchsschaltung gesonderte Maßnahmen oder Informationen zum Schutz der Endkunden vorgenommen wurden bzw. erfolgt sind.

In § 18 NAV hat der Gesetzgeber geregelt, dass zu Lasten des Netzbetreibers – hier der Beschwerdegegnerin – hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet wird, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet wird, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt (vgl. auch AG Brandenburg a. a. O.). Bei dem defekten Fernsehgerät handelt es sich um einen Sachschaden im Sinne von § 18 NAV, so dass es also der Beschwerdegegnerin obliegen hätte, das vermutete Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zu widerlegen. Dies hat sie nicht getan. Der bloße Hinweis, die mehrfachen Versuchsschaltungen wären notwendig und unvermeidbar gewesen, reicht hierfür nach Ansicht der Schlichtungsstelle nicht aus. Es hätte zumindest substantiiert dargelegt werden müssen, wieso zwingend mehrfache Versuchsschaltungen notwendig waren und dass das Auftreten einer Überspannung bei der Behebung der Versorgungsunterbrechung nach dem Stand der Technik unvermeidlich gewesen ist. Dies hat die Beschwerdegegnerin jedoch weder gegenüber dem Beschwerdeführer noch gegenüber der Schlichtungsstelle in ausreichendem Umfang ausgeführt. Insofern ist ihr die Widerlegung der Verschuldensvermutung nicht gelungen. Dementsprechend ist aus Sicht der Schlichtungsstelle ein Schadenersatzanspruch für das defekte Fernsehgerät sowohl dem Grunde nach als auch in der vorgetragenen Höhe gegeben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer den an dessen Fernsehgerät entstandenen Schaden in Höhe von 208 EUR. Im Übrigen besteht keine Schadenersatzpflicht der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer.

Berlin, den 04.07.2012

Dr. Dieter Wolst  
Richter am BGH a.D.  
Ombudsmann